



## Klienteninformation

Tschechien  
September 2019

### Uneinbringliche Forderungen – kann die für offene Forderungen abgeführte Umsatzsteuer korrigiert werden?

*Haben Sie offene Forderungen gegenüber einem Kunden und betreiben Sie diese Forderungen aktiv? Kann die für diese offenen Forderungen abgeführte Umsatzsteuer korrigiert werden? Dieser Problematik widmen wir uns in diesem Artikel.*

*Mit der Novelle des Umsatzsteuergesetzes vom April dieses Jahres wird die Möglichkeit einer Umsatzsteuerkorrektur bei uneinbringlichen Forderungen erheblich erweitert. Der Unternehmer muss seine Forderungen aktiv betreiben, um nachzuweisen, dass die Forderungen tatsächlich kaum einbringlich sind. Bei hohen Forderungsbeträgen empfehlen wir Ihnen, nicht nur das tschechische Umsatzsteuergesetz, sondern auch die aktuelle Rechtsprechung auf europäischer Ebene in Betracht zu ziehen, weil diese für Sie möglicherweise vorteilhafter sein kann.*



### Umsatzsteuergesetz - Korrektur der Umsatzsteuer

Im laufenden Geschäft kann der leistende Unternehmer die abgeführte Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen entsprechend korrigieren, wenn z.B. der Kunde die Ware zurücksendet oder wenn nachträglich ein Rabatt oder Skonto vereinbart wird. Mit diesen Situationen können wir hinsichtlich der Umsatzsteuer meistens problemlos umgehen. Wie soll man aber vorgehen, wenn die Zahlung ausbleibt und die Forderung uneinbringlich wird?

Um den Staatshaushalt zu fördern, ermöglichte früher der Gesetzgeber dem Unternehmer die Umsatzsteuer von ausgestellten Rechnungen erst dann zu korrigieren, wenn der Schuldner in einem Insolvenzverfahren war und das Insolvenzgericht über die Konkurseröffnung entschieden hatte. Diskriminierend für den Lieferanten war darüber hinaus, dass er diesen finanziellen Vorteil dann verlor, wenn er selbst aufhörte Umsatzsteuerzahler zu sein.

Gemäß den europäischen Vorschriften ist der Lieferant berechtigt, die Umsatzsteuer zu korrigieren, wenn er nach einer durchgeführten Transaktion die Vergütung nur teilweise oder gar nicht erhält. In der tschechischen Gesetzgebung wurde ab 1.4.2019 - der Rechtsprechung auf europäischer Ebene folgend - die Möglichkeit der Umsatzsteuerkorrektur in Bezug auf uneinbringliche Forderungen erweitert.

Nunmehr kann eine **Umsatzsteuerkorrektur** vorgenommen für **Forderungen** werden:

- in einem **Zwangsvollstreckungsverfahren**, wenn seit dem Exekutionsbeschluss mindestens zwei Jahre vergangen sind,
- in einem Zwangsvollstreckungsverfahren, welches mangels ausreichenden Vermögens des Schuldners eingestellt wurde,
- in einem **Insolvenzverfahren**, wenn über das Vermögen des Schuldners ein Konkursverfahren eröffnet wurde,
- in einem Insolvenzverfahren, wenn das Gericht entschieden hat, von einem Sanierungsverfahren in ein Konkursverfahren überzugehen,
- in einem Insolvenzverfahren, wenn aus dem Entschuldungsbericht hervorgeht, dass die Forderung nicht oder nur teilweise einziehbar ist,
- in einem Insolvenzverfahren, welches eingestellt wurde, und aus der gerichtlichen Entscheidung geht hervor, dass das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger völlig unzureichend ist,
- in einem **Erbschaftsverfahren**, wenn diese Forderung aufgrund des Ergebnisses des Erbschaftsverfahrens nicht oder nur teilweise befriedigt werden kann,
- in den oben angeführten Verfahren, soweit die Bedingungen für die Umsatzsteuerkorrektur

noch nicht erfüllt sind, und es sind dabei seit Ende des Besteuerungszeitraumes, in welchem die ursprüngliche, nicht bezahlte Leistung stattfand, 5 Jahre vergangen.

Das Gesetz legt darüber hinaus Bedingungen fest, unter welchen eine Reduzierung der Umsatzsteuer unzulässig ist: z.B. bei Forderung an eine verbundene oder nahestehende Person oder, wenn der Kunde am Tag des Geschäftsabschlusses als „unzuverlässiger Zahler“ eingetragen war oder wenn der Kunde kein Umsatzsteuerzahler mehr ist.

**Die neue Regelung gilt für Forderungen, welche im Rahmen eines nach dem 1. April 2019 eingeleiteten Verfahrens (Zwangsvollstreckungsverfahren, Insolvenzverfahren, usw.) betrieben werden, unabhängig davon, ob die Forderung bereits vor dem 1. April 2019 entstanden ist.**



Die Umsatzsteuerkorrektur kann **innerhalb von 3 Jahren** geltend gemacht werden. Diese Frist wird während eines Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahrens usw. unterbrochen. Sobald der Unternehmer die Umsatzsteuer vom Staat zurückerhält, ist er verpflichtet, das Schicksal der Forderung für **weitere 5 Jahre** zu verfolgen und gegebenenfalls die rückerstattete Umsatzsteuer nachträglich korrigieren.



Quelle: „Soudní dvůr Evropské unie“

Der Unternehmer muss bezüglich der zu reduzierenden Umsatzsteuer eine korrigierte Rechnung ausstellen und diese dem Kunden zustellen. Erst danach kann er die Umsatzsteuer in der korrigierten Umsatzsteuererklärung reduzieren. Auf der anderen Seite ist der Kunde – der Schuldner – verpflichtet, die früher beanspruchte Vorsteuer von dieser Rechnung dem Staat zurückzuerstatten.

**Bei großen uneinbringlichen Forderungen ist es jedoch auf jeden Fall empfehlenswert, die Möglichkeit der Umsatzsteuerkorrektur in Bezug auf die aktuelle europäische Rechtspraxis zu betrachten. Diese mag für die Steuerzahler in manchen Fällen günstiger als das tschechische Recht sein.**

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



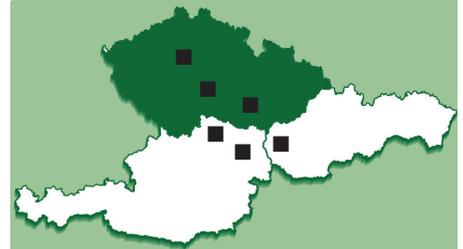
**ING. JANA ŠNAJDROVÁ**  
Steuerberaterin  
T: +420 224 800 416  
jana.snajdrova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem 1991 Jahr werden neben **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



### Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1  
T: +420 224 800 411  
praha@auditor.eu

### Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov  
T: +420 565 502 502  
pelhrimov@auditor.eu

### Kanzlei Brünn

Dominikánské nám. 2, Brünn  
T: +420 542 422 601  
brno@auditor.eu